

BEITRAGSORDNUNG SCHULE

Heilsam ist nur, wenn
im Spiegel der Menschenseele
sich bildet die ganze Gemeinschaft
und in der Gemeinschaft
lebet der Einzelseele Kraft.

Rudolf Steiner



**FREIE
WALDORFSCHULE**
BALINGEN

„Sowohl im Umgang mit den Gehältern der Mitarbeiter als auch mit den Beiträgen der Eltern soll die Idee einer Solidargemeinschaft wirksam werden. Durch dieser Leitidee angemessene Vereinbarungen wird allen Familien, die diese Schule für ihre Kinder wollen, ein Zugang ermöglicht.“

Auszug aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Balingen

Nach unserem Leitbild versteht sich unsere Schule als Solidargemeinschaft. Die Mitglieder sorgen gemeinsam dafür, dass die Gehälter der hier tätigen Menschen gesichert sind und dass Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern¹⁾ aufgenommen werden können. Familien mit einem höheren Einkommen zahlen mehr ein und ermöglichen so auch Kindern aus Familien, mit einem geringeren Einkommen, den Schulbesuch. Darüber hinaus wird ab dem zweiten Kind, das ebenso unsere Schule besucht, ein Geschwisterbonus gewährt.

Bereits 2017 wurde das Privatschulgesetz von der Landesregierung Baden-Württemberg grundlegend verändert. Aufgrund dessen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Juni 2018 die Inhalte dieser Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde zum 01.08.2026 stilistisch vom Vorstand umformuliert, inhaltlich wurden dabei keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, sondern es wurde mehr Klarheit in der Formulierung und in den Regelungen angestrebt.

Schulgeldberechnung

1. Wir bieten allen Eltern an, den monatlichen Regelschulbeitrag für jeden Schüler prozentual vom Haushaltsnettoeinkommen²⁾ zu berechnen (siehe Tabelle3).

Das Schulgeld für das 1. Kind eines Familienhaushalts liegt bei 5 %, für das 2. Kind weitere 4,5 %, für das 3. Kind weitere 2 %. Regelbeitragsfrei sind alle weiteren Geschwister.

Ebenso gilt diese Regelbeitragsfreiheit bereits für das 3. Kind aus Familien mit einem Einkommen unter dem baden-württembergischen Durchschnitt (Stand 2026: 4.022 EUR / Monat). Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, legen die Eltern das Haushaltsnettoeinkommen zur Berechnung des Regelschulbeitrages vor. Die Elternhäuser sind verpflichtet Unterlagen, die die Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens ermöglichen, vorzulegen. Ist dies nicht möglich und ergibt sich keine andere Nachweisbarkeit, gilt der Beitrag als nicht offengelegt gemäß Punkt 3.

Unterlagen zur Nachweisbarkeit sind: Bei Selbständigen die betriebswirtschaftliche Auswertung vom Vorjahr und der aktuellste Einkommenssteuerbescheid, bei Nichtselbständigen die letzten drei Gehaltsabrechnungen und der aktuellste Steuerbescheid, ebenso Zuschüsse wie Wohngeld, Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag, Unterhaltszahlungen etc..

2. Jeweils zum Schuljahresbeginn ab 01.08. eines jeden Jahres wird das Schulgeld aller Eltern angepasst. Die Höhe der Indexierung wird vom Vorstand auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Vereins und den Vorgaben des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg beschlossen. Hierfür wird der vom statistischen Landesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex als Orientierung genutzt, um das Schulgeld im Sinne der Vollzugsverordnung (Nr. 5) zum Privatschulgesetz (VVPschG) anzuwenden.

3. Für Eltern, die ihr Einkommen nicht offenlegen wollen, ist eine daran orientierte Beitragsermittlung nicht möglich. Der Regelschulbeitrag wird für diese Eltern auf monatlich 535 EUR bei 1 Kind an der Schule, 778 EUR bei 2 Kindern an der Schule und 887 EUR bei 3 und mehr Kindern an unserer Schule festgelegt.
4. Der Vorstand setzt zur Durchführung der Beitragsgespräche den Elternbeitragskreis ein. Die Einladung und Terminierung hierfür wird durch die Beitragsverwaltung organisiert. Turnusgemäß findet alle zwei Jahre ein Finanzgespräch pro Haushalt statt. Die Mitglieder des Elternbeitragskreises führen die Finanzgespräche wohlwollend auf Basis dieser Beitragsordnung und vermittelt dabei die wirtschaftlichen Strukturen und ideellen Werte des Vereins.
5. Erscheint ein Elternhaus nicht zum vereinbarten Finanzgesprächstermin, ist dieses verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten einen neuen Termin wahrzunehmen. Wird dieser zweite Termin ebenfalls nicht wahrgenommen, wird der Regelschulbeitrag gemäß Punkt 3 angesetzt. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn im vorgesehenen Turnusjahr kein Termin wahrgenommen wird oder vor der Erstaufnahme in die Schule.
6. Kann das vereinbarte Schulgeld von den Eltern im Laufe eines Schuljahres nicht in voller Höhe aufgebracht werden, muss in einem Finanzgespräch die jeweilige individuelle Situation beraten werden. Im Finanzgespräch vereinbarte Beitragsreduzierungen können jeweils längstens für sechs Monate mit dem Elternbeitragskreis vereinbart werden.
7. Anfallende Gebühren bei Lastschrift-Rücklauf werden in Rechnung gestellt. Je nach Bankinstitut fallen Bankgebühren bis zu 10 EUR an. Für den internen Verwaltungsaufwand werden wir Ihnen zusätzlich 10 EUR / Vorgang als Bearbeitungsgebühr berechnen.
8. Das Schulgeld wird als Jahresbeitrag (monatlich vereinbarter Beitrag mal 12) zu Beginn des Schuljahres fällig. Das Schuljahr und damit die Beitragsfälligkeit beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es wird vereinbart, dass dieser Beitrag in monatlichen Raten per Lastschriftverfahren in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags zum 5. eines jeden Monats bezahlt werden muss. Das Schulgeld ist eine Bringschuld. Kommt das Elternhaus mit mehr als einem Monatsbeitrag in Verzug, wird der gesamte Restbetrag fällig und kann vom Verein eingezogen und durch Mahnbescheid geltend gemacht werden.
Dieser Gesamtbeitrag ist gem. § 288 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz ab dem Monat des Zahlungsverzugs zu verzinsen.

Weitere Beitragsleistungen bzw. Gebühren neben dem errechneten Schulgeld

1. Da die unter Punkt „Schulgeldberechnung“ erwähnten Regelungen dazu führen, dass der schulische Haushalt nicht ausreichend gedeckt ist, sind die Eltern dazu aufgerufen, nach ihren finanziellen Möglichkeiten eine **Solidaritätszugabe**⁴⁾ zum Regelschulbeitrag zu leisten.
2. Zusätzlich wird eine vom Vorstand beschlossene **Schülerpauschale** je SchülerIn/ Schuljahr erhoben. Diese beträgt seit 01.08.2026 **70 EUR/SchülerIn/Schuljahr**. Sie wird mit dem September-Beitrag fällig bzw. bei Aufnahme während des Schuljahres mit dem ersten Beitrag.

3. Im Laufe des Schulbesuches wird vom Verein erwartet, dass jede Familie 2.500 EUR in Form einer **Bauspende/Investitionsspende** leistet zum Erhalt aller Gebäude und des gesamten Schulgeländes. Dies kann als Einmalbetrag oder auch in monatlichen Raten erfolgen auf das Vereinskonto: IBAN DE93 6535 1260 0024 0550 55 mit der Angabe „Bauspende“.
4. Mitarbeitende des Waldorfschulverein Zollernalb e.V. erhalten im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten einen vom Vorstand beschlossenen **Freibetrag** als Ermäßigung.
5. Weitere Zahlungen (z. B. Klassenkasse, Klassenfahrten, etc.) sind nicht Teil dieser Beitragsordnung und werden klassenintern geregelt.
6. Für die Erstellung von Zeitschriften, Bescheinigungen oder dergleichen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 EUR / Vorgang. Diese wird per Lastschrift von dem uns bekannten Konto abgebucht.

Fußnoten:

¹⁾ Eltern oder Erziehungsberechtigte

²⁾ **Haushaltsnettoeinkommen** (HNE), entsprechend jährlicher Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

Neben dem persönlichen Nettoeinkommen der Haushaltsmitglieder wird für jeden Haushalt die Höhe seines Nettoeinkommens im letzten Monat (Summe aller Einkunftsarten ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) erfragt. Hierzu zählen zum Beispiel Erwerbseinkommen, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, öffentliche Unterstützungen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Arbeitslosengeld beziehungsweise -hilfe, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhalt, Sachbezüge.

Zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen, zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen und privaten Pflegeversicherung. Zum Haushaltsbruttoeinkommen addiert werden seit dem 01.01.2009 die Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung sowie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung.

³⁾ **Beispiele zur Ermittlung des Regelschulbeitrages:**

1 Kind	2 Kinder	3+ Kinder
HNE x 5% = Regelschulbeitrag	HNE x 9,5 % = Regelschulbeitrag [1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 %]	▪ HNE x 11,5 % = Regelschulbeitrag [1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 % + 3. Kind 2 %] ▪ bei HNE < 4.022 EUR HNE x 9,5 % = Regelschulbeitrag [1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 % + 3. Kind frei]
2.000 EUR x 5% = 100 EUR	2.000 EUR x 9,5 % = 190 EUR	2.000 EUR x 11,5 % = 230 EUR
3.200 EUR x 5% = 160 EUR	3.200 EUR x 9,5 % = 304 EUR	3.200 EUR x 11,5 % = 368 EUR
5.000 EUR x 5% = 250 EUR	5.000 EUR x 9,5 % = 475 EUR	5.000 EUR x 11,5 % = 575 EUR

⁴⁾ **Solidaritätszugabe** = freiwillige Leistung nach Vereinbarung

gültig ab 01.08.2026